

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen SV Obergurig.
2. Der Sitz des Vereines ist Obergurig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit, Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Wettkämpfe in verschiedenen Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bautzen des DSB und dessen Fachverbänden und unterliegt dem Statut des DSB und der zuständigen Sportverbände.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

Der Verein ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Interessen des Vereines Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere Aussprechen von Verwarungen, Verweisen, Ermahnungen, Geldbußen, Verminderung besonderer Befugnisse und Mitgliedschaftsrechte sowie Ausschluss.

## § 5 Gliederung des Vereines

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in eine oder mehrere Abteilungen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben und in eine oder mehrere Sportgruppen, die allgemeine Körpererertüchtigung betreiben.
2. Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung der Sportverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbständig regelt.  
Befugnisse und Aufgaben der Abteilungsleitungen legt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilung Sport treiben.
4. Alle Sportgruppen sind unter der Anleitung eines Übungsleiters oder einer verantwortlichen Person tätig.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch den Austritt des Mitgliedes
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes
2. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich.  
Die Austrittserklärung muss spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Vorstand schriftlich vorliegen.  
Für Mitglieder im regulären Wettkampfbetrieb ist der Austritt nur zum jeweiligen Ende der Wettkampfzyklen möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate kein Beitrag entrichtet oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt wurden.  
Die finanziellen Ansprüche des Vereines gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied erlöschen nicht.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

4. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu.

#### § 8 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat.  
Es kann gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem ordentlichem Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmungen).
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend den vom DSB bzw. Verein abgeschlossenen Versicherungen.

#### § 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes fest.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines, die Satzung der Vereinigungen, dessen Mitglied der Verein ist bzw. wird, die Satzungen der angeschlossenen Fachverbände soweit der Verein deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und die des Vereines und seiner Organe zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereines zu Handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften und Können mitzuwirken.

#### § 10 Finanzierung des Vereines

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.  
Die Beiträge sind jeweils am letzten Werktag eines Quartales für das folgende Quartal fällig.  
Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
2. Der Verein finanziert sich auch aus Zuschüssen und Zuwendungen aus den Haushalten von kommunalen Organen, LSB, gemeinnützigen Spenden sowie Eintrittsgeldern bei Sportveranstaltungen. Mittel des Vereines dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines,

3. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung des Vereines unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit sowie entsprechend der Finanzrichtlinien des DSB zu verwenden.
4. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und -materialien sowie eines entsprechenden finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnützens allumfassend gewahrt bleibt.

## § 11 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) Schiedsgericht/Rechtsausschuss (ständig oder zeitweilig bzw. befristet)
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen haben spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, im Oberguriger Ortsblatt und schriftlich an die einzelnen Abteilungen.
3. Jedem Mitglied über 14 Jahre steht eine Stimme zu. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Die Tagesordnung sollte mindestens enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht und Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Jahresveranstaltungen

Weitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.

5. Anträge zur Tagesordnung haben spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorzuliegen.

Eine Änderung der Tagesordnung während der Versammlung ist nicht zulässig.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu aufzunehmen. Das Protokoll muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss statt. Sie sind den ordentlichen Mitgliederversammlungen gleichgestellt.
11. Auf Beschluss des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz durchgeführt werden.

### § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - Schatzmeister
2. Entsprechend des Bedarfes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Vorstand um weitere Funktionen erweitert werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Das sind jeweils paarweise der 1. und 2. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
7. Der Vorstand kann zur Durchsetzung der Ziele des Vereines und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Geschäftsordnungen, Kassenordnungen, Jugendordnungen u.a. beschließen.

## § 14 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden (Obmann) und mindestens 2 Beisitzern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten älter als 30 Jahre sein.
3. Das Schiedsgericht wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Sollte es ständig existent sein, wird es auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, sofern nicht die Rechtskommission eines Fachverbandes zuständig ist. Es ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen (§ 4) zu verhängen.

## § 15 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereines erfolgt durch die Kämmerei der Gemeinde Obergurig.
2. Ist eine Prüfung durch die Kammerei nicht möglich, müssen durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüferinnen gewählt werden.
3. Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

## § 16 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Sports. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Als Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorsitzende bestellt.

Obergurig, den 22.3.2007

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende